

# Satzung Ostwind

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ostwind“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kempten.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977, § 52.
- (2) Der Verein setzt sich generell für eine ökologische Entwicklung in Europa ein.
- (3) Der Verein fördert die Arbeit ökologisch orientierter Initiativen insbesondere im Osten Europas. Grundlage dafür sind persönliche Kontakte zur Bevölkerung und zu Institutionen in den betreffenden Gebieten. Das Ziel wird hauptsächlich verwirklicht durch Aktivitäten im ökologischen Tourismus sowie durch Beratung und Mithilfe bei ökologischen Projekten, unter anderem
  - der Erfassung der sozialen Lage sowie der Natur- und Umweltsituation,
  - der Kooperation mit Nationalparks und anderen Schutzgebieten,
  - Energieeinsparung und Verwendung erneuerbarer Energien,
  - Unterstützung des Öffentlichen Personenverkehrs sowie des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs.
- (4) Der Verein führt Veranstaltungen der politischen Bildung und Bildungsreisen durch, die der Verständigung zwischen den Ländern Europas und einer ökologischen Entwicklung vor allem im Osten Europas dienen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung. Finanzielle Zuwendungen müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.

- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann verweigert werden, wenn Aktivitäten oder Auffassungen des Antragstellers bekannt sind, die vermuten lassen, dass dieser die Ziele des Vereins nicht konsequent vertritt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (4) Bei der Tätigkeit für den Verein entstandene Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Fachausschüsse eingerichtet werden, die die Hauptversammlung und den Vorstand zu speziellen Themen beraten.

## **§ 7 Die Hauptversammlung (HV)**

- (1) Die HV ist die Vollversammlung der Mitglieder des Vereines. Sie ist das oberste Organ und zuständig für:
  - die Wahl ihrer Versammlungsleitung,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Verabschiedung der Haushaltspläne,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung zu Anträgen,
  - die Änderung der Satzung.
- (2) Die HV findet jährlich statt. Tagesordnung sowie Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen davor bekanntzugeben. Ein geladen wird schriftlich durch den Vorstand. Die HV ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn 40% der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen. Die Einladung kann bei besonderer Eilbedürftigkeit auch mündlich oder fernmündlich mit einer reduzierten Frist von zehn Tagen erfolgen.
- (4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage vor der NV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetze schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des jeweiligen Antrags.
- (6) Die Wahlen auf der HV erfolgen geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listewahl ist unzulässig.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht entsprechend § 26 BGB aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - einem oder zwei Stellvertretern,
  - je nach Beschluss der Hauptversammlung aus null bis sieben weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter sind jeder allein vertretungsberechtigt.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für vier Jahre. Bei Wahlen im Verein dürfen nur natürliche Mitglieder kandidieren. Der Vorstand bleibt bis zum Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die anderen Vorstandsmitglieder ein weiters Vereinsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung kooptieren.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und entlassen. Er kann Honorararbeiten vergeben.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder des Vereinrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

- (1) Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, sind 60% der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller offenen Rechnungen dem VCD-Landesverband Brandenburg (Vereinsregisternummer 1012 beim Kreisgericht Potsdam, eingetragen am 10. 3. 1993) zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele verwenden muss.
- (4) Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 17. 11.1998 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 17. 11. 1998,

geändert am 1. 2. 2008, geändert am 27. 11. 2010 und geändert am 21. 11. 2025